

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franco für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 8. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pöfuralblattes“
Briefe und Gelder
franco.

Præses congregationis litteratorum Lucernensis Immaculatæ Virginis Mariæ

Dominis sodalibus salutem plurimam.

Reverendissimi, spectatissimi ac doctissimi Domini Sodales!

Minime mirari vos arbitror, quod recurrente cum exeunte anno occasione vos alloquendi paucis exhortationis verbis, nunc de s. *Rosarii*, seu Coronæ Beatæ Mariæ Virginis, precatione usitatissima agere statui.

Optime enim, id valde cordi esse gloriosissimo Pontifici nostro Leoni Papæ XIII., nostis, qui pluries jam apostolicis litteris tam episcopos omnes, totumque catholicæ Ecclesiæ clerum, quam Christi fideles universos hoc pietatis exercitium colere summopere exhortatus est.

Itaque mihi visum est, pro officio, quo Præses Sodalitatis vestræ Marianæ inter vos fungor, agere, ut summi Pastoris ac Doctoris in Ecclesia voci obtemperare, monita exequi et intentioni cooperari coner.

Non est piæ orationis ad Deum nec necessitatem nec obligationem comprobandi locus; sed neque id demonstrandum, in Ecclesia Christi jure merito et utiliter invocari Sanctos omnes in cœlesti beatitudine Deo inseparabiliter conjunctos et cum Christo regnantes; præ omnibus vero præcipua religione colendam et invocandam esse Sanctorum omnium Reginam, beatissimam Virginem ac Dei genitricem Mariam. Sermo enim noster est ad Sanctæ Ecclesiæ fideles et filios, imo ad præcipuos Immaculatæ Matris Dei cultores. Itaque ea tantum breviter disserere sufficiat, quæ ad sacrum B. M. V. Rosarium pertinent ac probare ejus præstantiam, dignitatem utilitatem valeant.

1. *Omnia in Christo*: hæc totius scientiæ salutis summa, hæc pietatis christianæ substantia. *Omnia in Christo*: hæc Rosarii quoque Marialis medulla. Sicut enim vitali spiritu corpus, ita tota precum, quibus Rosarium constat, compositio quasi animatur quindecim illis mysteriis, quæ nobis Christi divini nostri Redemptoris Incarnationem, Passionem et consequentem Gloriam revocant in memoriam. In his mysteriis tamquam salutis nostræ fontibus et christianæ religionis cardinibus, omnis Nostra, Rosarium recitantium, meditatio versatur: hæc fidei ac pietatis vel optima sunt fomenta. hæc sanctæ conversationis solidissima fundamenta.

2. *Ad Christum per Mariam*: hæc altera, est Rosarium lucida interpretatio, fidei christianæ veritas. Christus enim nobis datus est *per Mariam*. A Christo Jesu solo, tamquam ex fonte, tota salus nostra; at nonnisi per Mariam participes salutis facti sumus, nec somel tantum, præterito longo tempore; permanet enim per sæcula Dei dispositio, mirabiliter opus suum integrum interventu Mariæ perficientis. Qua in veritate profitenda una est totius Ecclesiæ vox. Quod sanctus Bernardus, applaudente universa christianitate, docuit, id etiam Leo Papa XIII. ex infallibili cathedra proclamat (29. Sept. 1891: «Octobri mense»). Sed et ipsius Evangelii verba idem confirmant; narrant enim, a Jesu moriente Mariam sub cruce stantem *nostrum omnium matrem* esse datam, ea sententiam matrem, ut tamquam altera Eva omnes ad vitam æternam pervenientes ipsa genuerit in Christo et cum Christo.

Inde Coronæ Marialis mira ratio et conjunctio, ut singula Redemptoris nostri facta et salutis beneficia, mysteriis quindecim concinne enuntiata, inserantur præconiis et invocationibus Mariæ Virginis, ita ut Christi salus quasi e Rosæ mysticæ, quæ est Maria, evolatur gemma.

3. Optima orandi ratio profecto est ea, quæ ad Deum *totum hominem* evehit. Id egregio modo præstat Corona B. M. V., seu Rosarium. Mentem illuminat, animum commovet, voluntatem roborat. Est rerum divinarum meditatio, est pœnitentis animi suspirium, est amantis dulce cum Christo et Maria colloquium, est infirmorum supplicatio, justorum jubilatio, omnium ex ore actio gratiarum. Nutrit fidem, sustinet spei ancoram, charitatis flammam accendit, peccati horrorem inspirat, vanitatum mundi gignit contemptum, bonorum æternorum excitat desiderium salutare.

4. Præterea recte «*omnibus omnia*» esse Rosarium Mariæ affirmatur. Parvulis convenit et infantibus, indoctis et simplicibus in populo; ast haud minus valet delectare adultos quosque, eruditos et alti ingenii homines. Idonea est precatio soli in cubiculo versanti, sed prorsus aptissima et opportuna fidelium multitudini in Dei templo congregatæ. Breviarium est laicorum, nec tamen negligendum sacerdotibus. Gemit cum tristibus, exultat cum lætabundis; Rosario utatur peccator ne desperet; Rosario innitatur afflictus ne succumbat; Ro-

sariam arma præbet ei qui tentatur; ei autem qui vicit quique in Domini gratia confirmatus honis operibus jam abundat, digna est gratiarum actio. In bona valetudine facilis ratio precandi, cubanti in lecto infirmitatis maximum solatium spiritus. Unde haud difficile patet, jure merito Rosarii precationem tam late diffusam esse, idque a sæculis, ut appellari oratio possit universalis et imprimis popularis.

5. *Sacra* prorsus etiam precandi ratio est, eaque tam origine quam indole. Superna enim revelatione, a beatissima Virgine Maria, innotuit sancto Dominico, Ordinis Prædicatorum illustri fundatori, cui etiam Regina Cælorum sibi acceptissimam affirmavit hujusmodi orandi formam. Qui ergo non sacrata oratio, quam Sanctorum Regina sibi gratissimam declarat, et eximius Sanctus promulgavit!

Accedit præterea sanctæ Ecclesiæ laus et approbatio, accedit Sedis Apostolicæ instans commendatio, accedit uberrimus Indulgentiarum thesaurus et præstantia privilegia, recitantibus Rosarium, ac præsertim sociis Archiconfraternitatis Rosarii concessa. Pars facta est Coronæ Marialis precatio cultus divini, jam per Octobrem mensem in Missæ sacrosanctæ officio fit ex Apostolicæ concessionem. Imo religiosorum Ordinum hodie pæne universorum signum est externi habitus, est studii evangelicæ perfectionis quasi symbolum. Quæ si omnia rite considerantur, facile assentimur sanctæ Ecclesiæ in Litanis Lauretanis gloriosum prorsus epitheton tribuenti Rosario, invocare docendo Mariam «Reginam *sacratissimi* Rossarii.»

6. Finem epistolæ facturi nolumus denique silentio præterire, piam Rosarii recitationem cunctis fidelibus probari etiam vi obedientiæ, docilitatis et submissionis erga supremi Pastoris Ecclesiæ auctoritatem, monita et exhortamenta. Præcipue nos, pia Congregationis sub titulo Immaculatæ Virginis Mariæ sodales, devote ac frequenter decet recitare B. M. V. Rosarium, ut in Patronam nostram exhibeamus eum qui ei debetur a nobis, filialem amorem, gratitudinis sensum, venerationis cultum et sanctitatis studium. Rosarii ergo nunquam nos nec pigeat nec pudeat, quinimo tamquam signum seu vexillum catholicæ fidei nostræ et arma scutumque virtutis christianæ Rosarium B. M. V. æstimemus et extollamus, necnon pro virili Mariam pio ejus usu glorificemus ac per Mariam Jesum et in Jesu salutem nostram quæramus immortalem. Audiamus Mariam Salomonis ore nobis loquentem: «Qui me invenerit, inveniet vitam et hauriet salutem a Domino.»

Quod oraculum ut in omnibus nobis impleatur, faxit Deus omnipotens!

Valete in Christo Domino!

Lucernæ, die 20. Decembris 1894.

J. Duret,

Insign. Eccl. Collegiat. S. Leodegarii Præpositus,
Congregationis Mar. Præses.

Die göttliche Gnade in ihrem Verhältnis zu den Ungläubigen.

(Schluß.)

II.

Die bis jetzt gegebenen Ausführungen können keinen Zweifel mehr darüber walten lassen, daß auch nicht einer der zum Vernunftgebrauche gelangten, negativen Ungläubigen, — und von diesen ist ja die Rede —, so ungünstigen Verhältnissen preisgegeben sei, in denen Gott die Mittel zum Heile nicht in den Bereich seines Lebens und Handelns gestellt hätte. Und diese Ansicht ist, wie schon angedeutet, so wohlbegründet und der Lehre der Kirche derart entsprechend, daß es höchst bedenklich wäre, sie in Frage zu ziehen; sie ist eben definitionsbereit und zwar im letzten Stadium, in actu primo proximo, zur ausdrücklichen Definition.

Der zweite Teil unserer Abhandlung soll nun einiges Licht über die Art und Weise des göttlichen Gnadenbestandes zu verbreiten suchen, insofern er jene Ungläubigen betrifft, die hier in Betracht fallen.

„Gnade verleihen“ ist ein Ausdruck, der manchen Sinn zuläßt. Man kann darunter eine förmliche Mitteilung der Gnade verstehen, durch die Gott in die natürliche Thätigkeit der Menschen eingreift und so sein Geistesleben positiv in übernatürlicher Weise beeinflusst. Andererseits aber kann der Sinn, welcher dem Worte „Gnadenverleihung“ zu Grunde liegt, der sein, daß Gott seine Gnade einfach darbietet; so ist sie dann im Bereiche des Menschen, sie steht ihm zu Gebote, wenn er deren bedarf. Gott gibt ferner unzählige Male dem Menschen seine Gnade, und doch empfängt sie derselbe nicht, weil er sie eben nicht annimmt. Wird einer thatsächlich durch die Gnade nicht unterstützt, so folgt daraus noch nicht, daß sie ihm fehle; denn er kann dieselbe verschmähen, wenn er seine Freiheit mißbrauchen will.

In der Spendung seiner Gnaden kann sodann Gott entweder eine Bedingung stellen, oder er kann bedingungslos, absolut gewisse Gnaden jedem Menschen zukommen lassen. Auch diese Unterscheidung ist zu berücksichtigen.

Schließlich fällt durchaus in Betracht, welche Gnaden Gott den Ungläubigen verleihe, ob solche, die ihrem Wesen nach übernatürlich sind (gratiæ entitative supernaturales) oder solche, die nur der Art und Weise ihrer Spendung nach übernatürlich sind (gratiæ quoad modum supernaturales, gr. medicinales).

Werden nun die angeführten Unterscheidungen in unserer Frage berücksichtigt, so ist es einleuchtend, daß die im ersten Teil dieser Arbeit bewiesene Behauptung auf mannigfache Weise aufgefaßt werden kann. Um die Allgemeinheit der göttlichen Gnadenspendung an die negativen Ungläubigen aufrecht zu halten, genügt es anzuerkennen, Gott verleihe ihnen in gewissen Zeitpunkten ihres Lebens, irgend welche Gnaden, sofern sie gewisse Bedingungen erfüllen. «Facienti quod in se est, Deus non denegat gratiam.» „Dem, der thut, was

an ihm liegt, versagt Gott seine Gnade nicht." Das ist das altberühmte theologische Axiom, in welches man die Lehre von der Verteilung der göttlichen Gnaden einzukleiden pflegt. Und je nach der verschiedenen Auffassung dieses Axioms gibt es verschiedene Sentenzen über die Art und Weise, wie Gott den Menschen seine Gnade spende.

Eine erste Sentenz begegnet uns bei denjenigen katholischen Theologen, welche anerkennen, ein jeder zum Gebrauch der Vernunft gelangte Mensch werde wenigstens irgend einmal in seinem Leben von Gott innerlich erleuchtet, und gestützt auf diese Erleuchtung sei es ihm möglich, das Allernotwendigste so zu glauben, wie es zum Heile erforderlich ist, das heißt von übernatürlichen Beweggründen geleitet. Zum Heile wird eben Glauben im engern Sinne gefordert, wie aus den Definitionen des vatikanischen Konzils unzweideutig hervorgeht, und Glauben im engern Sinne ist nur der, welcher die „Auctorität des offenbarenden Gottes“ zum Motiv hat. Doch diese Ansicht hat gewichtige Gründe gegen sich und wird heute kaum noch vertreten von katholischen Dogmatikern. Denn die Erfahrung scheint es doch zu bestätigen, daß es tatsächlich viele Menschen gibt, die niemals in ihrem Leben eine solche Erleuchtung erfahren, allerdings immer aus eigener Schuld, weil sie die von Gott gesetzten Bedingungen nicht erfüllen. Mit der Verwerfung dieser Sentenz ist aber gar nicht gesagt, daß Gott nicht jedem einzelnen Ungläubigen unmittelbar seine Gnade spende; es ist vielmehr nur eine der Erklärungsarten dieser Wahrheit ausgeschlossen.

Eine zweite Lehrmeinung nimmt an, daß Gott jedem einzelnen der in Frage stehenden Ungläubigen dem Wesen nach übernatürliche Gnaden gewähre. Durch diese Gnaden können dieselben dann das Naturgesetz beobachten und die mit unserer natürlichen Vernunft erkennbaren Wahrheiten über Gott erkennen, wie seine Existenz, seine Gerechtigkeit. Und die Akte, welche durch diese Gnaden ausgeübt werden, seien wahre Heilsakte, weil ihrem Wesen nach übernatürlich (intrinsicè supernaturales). Aber es wird auch in dieser Sentenz nur in unbefriedigender Weise erklärt, wie allen Menschen die zum Heile notwendigen Mittel zugänglich sind. Denn die Wurzel aller Heilsakte ist der Glauben im engern Sinne und dieser ist ein assensus ob auctoritatem Dei revelantis, wie das letzte Konzil so scharf und deutlich definiert hat. Solch übernatürlicher Glauben steht aber noch nicht im Bereiche derjenigen, die nichts anderes haben als jene Gnaden, von welchen diese Lehrmeinung spricht.

Deßhalb huldigen die neuern Theologen fast alle einer dritten Sentenz, welche das Axiom „facienti quod in se est Deus non denegat gratiam“ in einer von den beiden ersten Ansichten abweichenden Art erklären. „Dem, der thut, was an ihm liegt“, dem versagt Gott seine Gnade nicht. Welche Gnade nun versagt Gott nicht? In welcher Weise thut der Mensch, „was an ihm liegt“? Um mit der letzten Frage zu beginnen, antworten die Vertreter dieser Sentenz, daß dieß dann geschehe, wenn der sich selbst überlassene Ungläubige (um nur von unserm Fall zu reden), gute Hand-

lungen der natürlichen Ordnung verrichte, sei es aus eigenen Kräften, sei es durch Unterstützung mit jener Gnade, die nicht ihrem Wesen nach, sondern nur der Erteilungsweise nach übernatürlich ist und auch *gratia medicinalis* genannt wird. Hier werden vor der Gnade des eigentlichen, übernatürlichen Glaubens keine dem Wesen nach übernatürliche heilsverdienstliche Akte angenommen. Thut der Ungläubige in der genannten Weise, „was an ihm liegt“, dann erhält er von Gott keine geringere Gnade, als die Gnade des Glaubens im strengen Sinne des Wortes, auch wenn dieß auf ganz außergewöhnliche Weise geschehen muß.

Nicht etwa als ob diese Gnade in irgend welcher Weise verdient würde, oder als ob sich der Ungläubige durch die genannten guten Handlungen natürlicher Ordnung positiv zum Glauben vorbereite. Denn die Gnade schließt jedes Verdienst und jede positive Vorbereitung von Seiten des Menschen aus. Aber eines kann er doch thun: er kann sich wenigstens negativ auf den Empfang der Gnade vorbereiten. Das geschieht durch die Beseitigung der Hindernisse, die ihr entgegenstehen; oder dadurch, daß sich der Mensch durch Halten des Naturgesetzes, wenigstens in einigen Fällen, der Gnade weniger unwürdig zeigt. Trifft das zu, dann verleiht ihm Gott die Gnade des Glaubens, und zwar nicht etwa nur durch bloßes Anerbieten, sondern durch Mittheilung derselben. In diesem Sinne sagt der hl. Thomas, (De ver. 14. 11, ad 1.) wenn ein Mensch auch in den Wäldern, ja gar unter den Thieren aufwachse, es sei doch ganz sicher, daß ihm Gott durch innere Erleuchtung oder durch die Zusendung eines Glaubensboten das offenbare, was zu glauben notwendig ist, insofern derselbe nur seiner natürlichen Vernunft folge im Erstreben des Guten und in dem Meiden des Bösen. Und ganz ähnliche Worte hat der hl. Kirchenlehrer an einer andern Stelle (In 2. dist. 28. 1. 4, ad 4). „Wenn ein unter Barbaren Aufgewachsener das thut, was an ihm liegt, so wird ihm Gott das offenbare, was zum Heile nötig ist, sei es durch Inspiration, sei es durch die Sendung eines Lehrers.“

Der Gratiuität der Gnade wird durch diese der dritten Sentenz eigene Erklärungsweise gar kein Eintrag gethan; denn sie wird ja nicht verdient, oder durch positive Vorbereitung seitens des Menschen nötig gemacht. Die Schriftstellen, die zum Beweise des ersten Theiles angeführt wurden, sind einem göttlichen Versprechen äquivalent, seine Gnade Allen zu geben, die thun, was an ihnen liegt. — Ebenso wird die freie Mitwirkung des Menschen zu den Heilsakten gewahrt: denn es steht ja immer in seiner Macht, der Gnade zu widerstreben.

Aus diesen Erörterungen ist nun ersichtlich, in welchem Verhältnis die göttliche Gnade zu den Ungläubigen steht. Gegeben und nicht nur anerbotten wird jedem ohne Ausnahme die, wenn nicht wesentlich, so doch der Erteilungsweise nach übernatürliche Gnade, die *gratia medicinalis*. Zu Gebote steht sodann jedem die Gnade des Glaubens im eigentlichen Sinne des Wortes; gegeben wird ihm dieselbe aber nicht bedingungslos, sondern nur unter der Be-

bindung, daß er die *gratia medicinalis* gebrauche. Nur durch eigene Schuld geschieht es, wenn er nicht zum Glauben gelangt.

Diese Lehre ist überaus tröstlich und befriedigt die menschliche Vernunft vollkommen. Nur Unwissenheit oder Mangel an gutem Willen kann sich daran stoßen. Es geschieht aber thatsächlich oft genug, daß die Feinde des Glaubens oft gerade hier einsetzen, und auf vorgebliche Ungerechtigkeiten im Schicksale der Menschen nach den Lehren unserer hl. Religion hinweisen. Deshalb ist es um so angemessener, daß wir uns in das Verständnis dieser Wahrheiten mehr und mehr vertiefen, damit es uns um so leichter sei, die Angriffe abzuwehren.

Grundsätzlichkeit oder Opportunität?

(Schluß.)

Auf der andern Seite hat die Beutezugkampagne wohl manchem, der vorher leichten Herzens ein rein grundständliches kühnes Vorgehen empfohlen hätte, die Augen geöffnet. Es ist allgemein bekannt, daß der 12. August in Luzern dem Beutezug und der konservativen Partei viel geschadet hat. Der Schreiber dieser Umschau hat unmittelbar nach dem 12. August in der Sommerfrische einen ruhigen Artikel geschrieben, in dem er das Fallenlassen des Wortes konservativ u. a. auch damit zu begründen suchte, daß wir ja nicht alle Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung konservieren wollen, wie Jesuitenverbot, Klosterverbot, leichte Ehescheidung. Wie wurde dieser Artikel in der radikalen Presse ausgebeutet? Selbst ein Korrespondent der „Allgem. Schw.-Ztg.“ schrieb, die große Volksversammlung von Lyß habe Kaplan Wäzner zusammengebracht; wenn es gelte, die Jesuiten fernzuhalten, da seien die Berner Bauern auch jetzt noch leicht auf die Beine zu bringen. In gleicher Weise beutete man die Rede des N.-Kat. Theraulaz an der kantonalen Piusvereinsversammlung in Sibiriz aus. Viele eifrige Katholiken machten uns beiden ernste Vorwürfe über diese „Unklugheiten“. Auf der andern Seite preist man das Zentrum wegen seiner grundständlichen Haltung trotz Sturm und Graus! Im Grunde muß doch jeder loyale Bürger die Ungerechtigkeit des Jesuitenverbotes vom freisinnigen Standpunkt aus zugeben.

Ein anderes Beispiel, das für viele noch näher liegt. Jeder Orientierte sieht ein, daß ein zielbewußter Freisinniger auch auf religiösem Gebiet kein Glied der katholischen Kirche sein kann. Trotzdem wird kein Seelsorger konsequent die einem religiösen Freisinn huldigenden Pfarrangehörigen aufgeben und sie nicht mehr als Glieder der Kirche ansehen. Das Gleichnis hinkt, wie wir wohl wissen, in mancher Beziehung. Aber jedermann wird herausfühlen, was wir sagen wollen. Man darf nicht nur nicht abstoßen, sondern man soll jederzeit bei aller Hochhaltung der Grundsätze den bestehenden Verhältnissen, Vorurteilen, Machtfaktoren Rechnung tragen, die Wahrheit so zugänglich als möglich machen und ihr möglichst Eingang zu verschaffen suchen, natürlich ohne Verleugnung der Grundsätze und ohne Argerniß zu geben. In der Moral bildet die Lehre

von dem kleineren Übel einen wichtigen Faktor; die Klugheit ist eine Kardinaltugend und Christus sagt: seid klug wie die Schlangen; der Politiker darf nicht nur die Grundsätze an die Tageserscheinungen und Verhältnisse anlegen, sondern er muß auch mit den Strömungen und allen bestehenden Faktoren weise rechnen und sie gebrauchen.

Das ist nun freilich *Opportunismus*! Aber kein Urteilsfähiger wird behaupten, daß die Opportunität in unserer Kirche ein unbekannter Begriff sei, so hochherhaben über jeden Zweifel die unverrückbare Grundsätzlichkeit des Katholizismus in Sachen des Glaubens und der Sitte vor der ganzen Welt dasteht.

Deshalb könnte ein allfälliges Abgehen von dem am 12. August gewählten Namen, der so viel Anstoß erregt hat, auf unserer Seite jedenfalls nicht beanstandet werden. Sicher ist, daß derselbe damals fast mehr ein Gelegenheitsprodukt war und keinesfalls als besondere Nuance aufgefaßt wurde. Kein Mensch dachte daran, anderen Parteien gegenüber, wie z. B. zu den Protestantisch-Konservativen, eine andere Stelle einzunehmen. Gerade das berühmte deutsche Zentrum hat trotz konsequenter Hochhaltung der Grundsätze je und je „Realpolitik“ getrieben. Darin war ja Dr. Windthorst ein unvergleichlicher Meister. Viele eifrige Katholiken machten der Partei stets „Schacherpolitik“ zum Vorwurf. Und Windthorst und das ganze Zentrum bestritt immer energisch, daß sie eine konfessionelle Partei seien oder nur religiöse Ziele im Auge habe. Bekanntlich zählt das Zentrum bis auf den heutigen Tag auch Protestanten in seinen Reihen. Der Name Zentrum ist vielsagend, politisch und sozial will die Partei weder auf der Rechten (Konservativen) noch auf der Linken stehen; sie steht in der Mitte und die christlichen Grundsätze sind ihr oberster Wegweiser!

Mit diesen Zeilen soll die nicht uninteressante Frage rein theoretisch erläutert werden. Über die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Namens oder des Geschlechtes erlauben wir uns hier kein Urteil.

Mitteluropäische Zeit.

Dem Herrn, der in letzter Nummer der „R.-Z.“ die Fixierung der natürlichen Stunde für die Mitternachtsmesse an Weihnachten postuliert, weil sonst vom *jejunium naturale* nicht mehr gesprochen werden könne etc., diene zur Notiz:

Die Entscheidung in der Frage, ob die natürliche oder bürgerliche Stunde gelte, ist eigentlich im Prinzip schon gegeben im Dekret der S. R. C. vom 18. September 1634 über den Begriff *Aurora intelligitur de exordio diei civilis, moralis et usualis*.

In konsequenter Festhaltung dieses Grundsatzes hat die Pönitentiarie schon am 18. Juni 1873 die Frage, ob man nach der bürgerlich geltenden Zonenzeit punkto Antizipation von Matutin und *jejunium naturale* sich richten dürfe oder der astronomischen Lokalzeit sich anbequemen müsse, direkt und ganz bestimmt entschieden. Das bezügliche Dekret, an dem

Erzbischof von Neapel gerichtet, besagt, daß man total frei sei, der neuen Zeitbestimmung (also bei uns der mitteleuropäischen Zeit) zu folgen, daß man aber nach Belieben auch der astronomischen Zeit folgen könne. Das Dekret ist schon in der ersten Auflage von Lehmkühls Theol. moralis (tom. II. n. 62) aus den Acta Stæ. Sedis referiert und seither gibt es keine der praktisch-theologischen Zeitschriften, die es nicht in extenso zur Kenntnis ihrer Leserschaft gebracht hätte. Wir wollen Anfrage und Antwort aus dem „Seelsorger“, Jahrgang 1892, Oktoberheft, S. 490 f. hersehen:

Die Anfrage des Erzbischofs von Neapel lautete: *Omnia horologia Napolitana moventur ita, ut indicent tempus medium Romanum. Hinc fit, ut media nox non differat tantum a vera ratione temporis medii, sed etiam ratione diversi meridiani adeo, ut differentia intendum non leviter superet horæ quadrantem. His rebus consideratis possuntne fideles Napolitani in servando jejunio naturali aliisque Ecclesie obligationibus sequi horologia horas indicantia juxta tempus medium Romanum, an potius debeant ea horologia sequi, quæ indicant tempus verum Napolitanum?* — Die Antwort der Pönitentiarie hieß: *Ad primam partem affirmative, negative ad secundam partem.*

Es ist demnach erlaubt, der jetzt geltenden bürgerlichen Ortszeit zu folgen, die gegen den Stand der Sonne zirka $\frac{1}{2}$ Stunde voraus ist. Man kann aber, wenn man es vorzieht, noch fernerhin nach der wirklichen Sonnenzeit sich richten. Daß man die letztere beibehalten darf, wenn man es vorzieht, hat die Pönitentiarie ebenfalls entschieden in dem Dekret vom 29. Nov. 1882: *Fideles in jejunio naturali servando et in officio divino recitando sequi tempus medium posse, sed non teneri.*

Der „Seelsorger“, resp. der Redaktor Dr. Heiner, fügt die sehr vernünftige Bemerkung bei: „Was praktischer ist, sich der neuen Zeitbestimmung anzuschließen oder die alte beizubehalten, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Ist die mitteleuropäische Zeit einmal an einem Orte ein- und durchgeführt, so wird wohl kaum ein Geistlicher Bedenken tragen, sich auch in Bezug auf sein Nüchternbleiben und die Regitation des Breviers an diese zu halten; anders würden leicht Zweifel und Verwirrung entstehen.“

Ergo haben die Luzerner recht gethan, den mittlernächlichen Weihnachtsgottesdienst nach der mitteleuropäischen Sonnenzeit anzusetzen; eine Regulierung von oben war in einer bereits regulierten Sache nicht erforderlich. Erforderlich ist in dergleichen sehr klaren Dingen einzig die Regel: „Erst studieren und hernach lamentieren, nicht vice versa.“

(Nur nicht so scharf, verehrter Freund, ein Pfarrer kommt nicht dazu, alle Akten und Erlasse zu lesen, geschweige denn im Kopfe zu behalten. Deshalb soll man die Anfrage in einer ja nicht absolut selbstverständlichen Frage niemanden verübeln. D. K.)

Einer zweiten verdankenswerten Antwort über die „mitteleuropäische Zeit“ entnehmen wir folgenden Schlußsatz, da sich der übrige Inhalt mit dem Obigen deckt:

Ein zweiter Entscheid vom 29. November 1882 läßt es ebenfalls frei, der wahren Zeit oder der von ihr differierenden bürgerlichen auch quoad jejunium naturale zu folgen. Beide Dekrete finden sich bei Bucceroni Euchiridion pag. 48. Übrigens hat sich schon die bisherige bürgerliche Zeit (mittlere Berner Zeit) in einzelnen Teilen des Jahres über eine Viertelstunde von der wahren Ortszeit entfernt.

Kirchenpolitische Umschau.

Diese Woche ist der oft erwartete Entwurf des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes von Forrer veröffentlicht worden, nachdem auch ihm vor 14 Tagen das Schicksal des nicht mehr ungewöhnlichen Weges der Judiskretion beschieden worden war. Es kann sich für uns nicht darum handeln, das Dekret hier zu besprechen, sondern für uns wird die erste Frage darin bestehen, zu untersuchen, ob die fundamentalen Bestimmungen den Maßstab christlicher Moral ertragen. Denn es sind in der That tiefeinschneidende Grundsätze, die mit den landesläufigen Begriffen des eingelebten Manchesterturns, der individuellen „Freiheit“ und der „Nichtintervention“ des Staates gründlich brechen: der Versicherungszwang für ungefähr einen Drittel aller erwachsenen Schweizer, die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Hälfte der Prämien zu zahlen und zwar nicht nur an eigene Betriebskrankenkassen, sondern auch Gemeinde- und freie Kassen, bei deren Verwaltung sie nichts zu sagen haben; der Beitrag des Staates, d. h. der Steuerzahler in der Form des Bundesbogens, der immerhin nur mehr den Dürftigen zukömmt, d. h. denjenigen, die nicht selbstständigen Erwerb haben und deren Gehalt 3000 Fr. nicht überschreitet etc. Trotz dem in Aussicht stehenden Vorwurf des Staatssozialismus stehen wir nicht an, heute schon uns dahin auszusprechen, daß keine dieser Bestimmungen den Grundsätzen einer christlichen Sitten- und Rechtslehre zuwider ist. Eine eingehendere Begründung müssen wir für heute übergehen, wollen aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß sich wohl auch die Geistlichkeit freiwillig als sog. Halbversicherte zum teil beteiligen dürfte, ist ja der Seelsorgsgeistliche, der zudem meistens keine Aussicht auf Altersversorgung (Kanonikate) hat, bei längern Krankheiten oft in Sorgen, da er dann so wie so größere Auslagen hat.

Wir wollen heute eine bemerkenswerte Stimme des Chefredaktors der hochangesehenen ersten französischen Zeitschrift „Revue des Deux Mondes“, des freisinnigen Akademikers Brunetiere über Religion und Wissenschaft unseren Lesern vorführen. Wir haben neulich schon des nämlichen Schriftstellers erwähnt, als wir auf seinen Rat an die Russen hinwiesen, sich mit der römischen Kirche zu vereinigen. Damals schon haben wir gesagt, daß die Stimme Brunetiers gerade jetzt um so bedeutungsvoller wird, wenn man weiß, daß er sich unlängst in Rom aufgehalten hat. Es ist dem aufmerksamen Beobachter längst bekannt, daß sich in Frankreich seit längerer Zeit eine Gährung in der von der Wissenschaft enttäuschten Gelehrtenwelt anbahnt und daß sie

wieder mehr Sinn für den Glauben und alles Transcendente bekundet. Ein sprechender Beweis liegt z. B. in den Schriften Eduard Rod's. Die Hauptgedanken Brunetiere's lauten:

Die moderne Wissenschaft hat mit ihrer Vermessenheit, alle Fragen lösen zu können, Bankrott gemacht. Die beiden Hauptfragen: „Woher kommt der Mensch und wohin geht er?“ hat sie nicht beantwortet und wird sie nie beantworten können. Über die Frage, wie der Mensch sich zu verhalten habe, kann sie keinen Aufschluß geben. Das ist jetzt offenbar geworden, und infolge dieser Erkenntnis hat die moderne Wissenschaft ihr früheres Ansehen vielfach eingebüßt. In eben dem Maße hat die katholische Religion an Ansehen gewonnen. Nur das Christentum gibt uns Aufschluß darüber, woher wir kommen, wohin wir gehen und wie wir uns zu verhalten haben. Wer aber Christentum sagt, der sagt Katholizismus. Das Oberhaupt desselben, Papst Leo XIII., steigt heute, nachdem die moderne Wissenschaft ihre Unfähigkeit, das Geheimnis der Menschheit zu ergründen, dargetan, zu den Quellen hinauf und ruft den Geist der Versöhnung und des Friedens an. Wissenschaft und Religion sind völlig getrennte Gebiete. (?) Die katholische Religion hat ihren göttlichen Ursprung, ihren göttlichen Stempel durch die Unveränderlichkeit ihres Dogmas bewiesen; sie soll ihre Göttlichkeit auch durch das Gute bekunden, das sie der leidenden Menschheit erweist. So denkt der Papst, und er handelt auch danach, ohne von den Rechten der Kirche oder von ihren Dogmen etwas preiszugeben. Niemand verkündet wirklicher als der jetzige Papst die menschliche Brüderlichkeit, die christliche Gleichheit und die apostolische Freiheit. — Was sollen wir nun tun? Wir brauchen weder die moderne Wissenschaft, noch die Unabhängigkeit unseres Denkens zu opfern, aber wir müssen offen anerkennen, daß die Religion ein besonderes Gebiet (?), in welchem die moderne Wissenschaft nichts zu schaffen hat. Ohne Religion gibt es auch keine wahre Moral; die Religion aber, bei der die Moral am besten fährt, ist der Katholizismus; er allein ist eine bestimmt organisierte Gesellschaft, hat eine Regierung und infolge dessen auch eine Autorität. Der Glaube ist allerdings ein Ding, das man sich nicht geben kann; aber auch der Ungläubige muß offen einräumen, daß es keine bloß natürliche Moral gibt und daß der Mensch von Natur aus verdorben, zum Bösen geneigt ist. Da nun die soziale Frage auch eine Frage der Moral ist, so folgt hieraus, daß die Religion — also die katholische Kirche — bei der Lösung dieser wichtigen Zeitfrage ein entscheidendes Wort mitzusprechen hat. — Wichtige Bekenntnisse immerhin!

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Bischof Mollo hat nach Dreikönigen seine Romreise angetreten, wie er in einem Hirtenbriefe seiner Geistlichkeit mitteilte.

— Ein silbernes Jubiläum. Am 9. Februar wird der schweizerische Cäcilienverein, die Seele der Reform in der katholischen Kirchenmusik der Schweiz, sein 25. Wiegenfest feiern können, schreibt „Ostschweiz“. Im August

1869 war Hr. Domkapellmeister Stehle in St. Gallen aus seiner deutschen Heimat nach Rorschach gekommen und hatte dort mit Unterstützung des Hrn. Kanonikus Gälle mit den Arbeiten zu jenem Werke begonnen, das mit beitrug, daß der geniale F. Witt sagen konnte: „Wir haben in kurzer Zeit einen so ungeheuren Umschwung durchgemacht, wie die Kunstgeschichte aller Zeiten und Völker keinen zweiten kennt.“ Am 9. Febr. 1870 wurde dann der Verein in einer St. Gallischen Delegiertenversammlung aus der Wiege gehoben und an seine Spitze ein Komitee gestellt in den HH. Kanonikus Bischof in Wil, damals Pfarrer in Kaltbrunn, dem verstorbenen Karl Greith, damals Domkapellmeister in St. Gallen, Defan Kern in Verneck, damals Pfarrer in Bruggen, Domkapellmeister Stehle und Kanonikus Wick in Buchen, damals Pfarrer in Verneck.

Luzern. Triengen. Sonntag den 13. Januar, Nachmittags 2 Uhr, findet die Installation des neugewählten Herrn Pfarrers Chr. Peter statt.

— **Großwangen.** Auf die seit Jahren vakante zweite Kaplaneipfründe B. M. V. wurde von der Stift Beromünster gewählt: Hr. Franz Xaver Bühlmann, d. J. Pfarrer in Schwarzenbach.

Bern. Die Ziehung der Berner Kirchenbau-Lotterie ist definitiv auf den 14. Januar festgesetzt.

Bistum Chur. Hochw. Hr. Kanonikus Bernsteiner von Münster, lange Jahre Pfarrer in Roveredo, verläßt die Gemeinde, um künftig eine Missionsstation im Kanton Zürich zu übernehmen.

Schwarz. In der Stiftskirche von Einsiedeln betrug die Zahl der Kommunionen im abgelaufenen Jahr 1894 200,100; mit Ausnahme des Millenarjahrs 1861 weist es die stärkste Frequenz der Wallfahrer auf. Sehr groß war auch der Andrang fremder Priester, beträgt doch die Zahl der hier gefeierten hl. Messen innerhalb der gleichen Zeit 20,000.

St. Gallen. Hochw. Hr. Kaplan Klufer in St. Gallen-Kappel ist als Dombikar nach St. Gallen berufen worden.

Italien. Rom. (Aus den Rom-Briefen des „Vtd.“) Die vatikanische Bibliothek wurde infolge des in ihr begangenen Diebstahls geschlossen. Sie wird wieder geöffnet, sobald ein neues Reglement ausgearbeitet ist, welches auch den Gelehrten etwas schärfer auf die Finger sieht; die alten Bibliothek-Paragraphen waren zu vertrauenselig.

Der Christusorden, mit welchem Leo XIII. den Fürsten Lobanow Rostowski, den Abgesandten des russischen Kaisers, auszeichnete, wurde von Papst Johannes XXII. (1410—1417) gestiftet und Paul V. (1605—1621) gab ihm die Regel der Augustiner. Jetzt ist derselbe nur noch ein Verdienstorden, wie die anderen päpstlichen Orden, nämlich der Sylvester-, der Gregorius- und der Piusorden, nur mit dem Unterschiede, daß der erstere nur fürstlichen Personen verliehen wird, die letzteren drei auch andern Personen, die sich um die katholische Kirche oder das Papsttum Verdienste erworben haben.

Der Christusorden war ein eigentlicher Ritterorden, wie die Johanniter, und wurde 1317 von König Dionysius von Portugal gestiftet. Seine Mitglieder kämpften mit glänzendem Erfolg gegen die Mauren, welche das Land mit ihren feindlichen Einfällen bedrohten. Im Jahre 1797 wurde der Orden aufgehoben, d. h. in einen bloßen Titel- oder Verdienstorden umgewandelt und 1834 das Vermögen vom Staate an sich gezogen.

In den letzten Tagen des alten Jahres hat Leo XIII. Bestimmungen für die Errichtung seines Grabes getroffen. Der architektonische Teil wird dem Professor Luchetti übertragen, die Statue wird von dem Professor Eugenia Macagni angefertigt werden. Das Denkmal wird in der Basilika Santa Maria Maggiore errichtet, woselbst seit Pius VI. kein Papst mehr beerdigt wurde. Pius VII., Pius VIII. und Gregor XVI. ruhen in der Peterskirche und Pius IX. in der Kirche von San Lorenzo.

England. Die Einweihung der katholischen St. Georgskirche in London durch die Bischöfe von Southwark, Portsmouth und Emaus gestaltete sich zu einer großartigen Feierlichkeit, an welcher eine unermessliche Menschenmenge, Katholiken sowohl wie Protestanten, teilnahm. Alle Protestanten trugen große Andacht zur Schau und sehr viele erklärten nach der Zeremonie, daß die Majestät und Größe des katholischen Gottesdienstes einen tiefen Eindruck auf sie gemacht habe. London ist bekanntlich in zwei Diözesen eingeteilt: die Erzdiözese Westminster und die Diözese Southwark, erstere den nördlichen, letztere den südlichen Teil der Stadt umfassend. Die neue St. Georgskirche ist die Kathedrale der Diözese Southwark.

Anglikanische Blätter melden, daß gleichzeitig mit dem Kardinal Vaughan eine Anzahl anglikanischer Geistlicher nach Rom reisen wird, um die Frage der Rückkehr der anglikanischen Kirche zur katholischen Einheit zu studieren.

Amerika. Gemäß dem Vorschlag der hiesigen katholischen Bischöfe hat Papst Leo XIII. den Hh. Bischof Martin Marty aus Schwyz zum Bischof von St. Cloud (Minnesota) ernannt, als Nachfolger des Hh. Erzbischofs Otto Zardetti. Schon über dreißig Jahre wirkt Monsignore Marty in segensreichster Weise in Amerika, zuerst als Prior, dann als Abt von St. Meinrad (eine Gründung des Klosters Einsiedeln) und widmete sich seit 1879 als Bischof von Dakota mit unermüdlichem Eifer der Bekehrung der heidnischen Indianer, die ihn wie einen Heiligen verehren.

Mehrere Artikel mußten zurückgelegt werden und erscheinen in nächster Nummer.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Wohlenschwil Fr. 15, Eggenwil 10, Leibstadt 16, St. Katharinen (Sol.) 7, Baden 40, Ettiswil 22, Hergiswil 35, Sulz 30, Fischen 45, Sarnach 30, Auw 33, Steine-

brunn 10, Hüttweilen 10, Berikon 32, Würenlingen 15, Beinwil (Arg.) 32, Sarmenstorf 56, Bettwil 9, Ramsen 15, Hängendorf 35, Oberkirch (Sol.) 20, Tänikon 20, hl. Kreuz (Luz.) 3, Hellbühl 30, Büron 25, Root 49, Zeiningen 10. 50, Dietwil 40, Schwarzenberg 26. 05, Bremgarten 42, Sursee 55, Mellingen 5, Sommeri 31, Eins 23, Weggis 21, Großdietwil 27, Rickenbach (Thurg.) 35. 20, Steckborn 6. 08, Marbach 45, Geiß 13, Güttingen 12, Eiken 20, Klingnau 20, Römerswil 38, Ebikon 38. 50, Arbion 15, Tobel 28, Luzern (Franziskan.) 215, Horw 30. 50, Rothenburg 80, Münster (Stiftskirche) 60, Lunthofen 34, Raisten 7, Luthern 12, Stetten 7. 20, Entlebuch 40, Schüpfheim 93.

2. Für die kathol. Universität Freiburg:

Von Homburg Fr. 50, Kreuzlingen 6. 50, Courchapoix 10, Corban 4, Courrendlin 6, Hüttweilen 5, Sarmenstorf 2, Ramsen 15, Eiken 2, Rothenburg 17, Raisten 80, Luthern 28.

3. Für Peterspfennig:

Von Solothurn Fr. 180, Biel 10, Balsthal 6, Ebikon 25.

4. Für das hl. Land:

Von Homburg Fr. 50, Sulz 14, Sarmenstorf 15, Ramsen 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 10. Januar 1895.

Die bischöfliche Kanzlei.

Verein der christlichen Familie.

Die Hochw. Geistlichen der Diözese Basel erhalten anmit die Anzeige, daß die „Kirchliche Verordnung über die Einführung und Leitung des Vereins der christlichen Familie im Bistum Basel“, wie sie für den Gebrauch der Kirche und Familie bischöflich genehmigt ist, bei Herren Gebr. Näber in Luzern bezogen werden kann. Sie dient auch für eintretende Mitglieder als Aufnahmezeugnis.

Die Diözesan-Direktion.

Zur Notiz für die Hochw. Herren Geistlichen des Kapitels Solothurn Lebern-Kriegstetten. Die neuen Offizien für die Feste: *S. Familia*, 27. Januar, und *Apparitio B. M. V.*, 11. Februar (Messe und Brevier), werden für unser Kapitel zusammen bestellt. Die Hochw. Herren mögen dieselben gelegentlich bei dem Unterzeichneten in Empfang nehmen oder abholen lassen.

Der Dekan des Kapitels S.-L.-K.

Diejenigen hochw. Pfarrämter des Kapitels Buchsgau, welche mir bis heute den Beitrag an den Kindheits-Jesu-Verein nicht zugesandt haben, werden hiemit höflich ersucht, denselben nun noch vor dem 23. d. M. direkt nach Einsiedeln zu senden an den Generaldirektor Hochw. Hr. P. Claudius Hirt. An denselben sind auch gebrauchte Briefmarken für Missionszwecke zu senden.

Oberbuchsitzen, den 7. Januar 1895.

A. Giffner, Pfarrer.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1894.

Übertrag laut Nr. 1:

Fr. Ct.
56,384 19

Kt. Aargau: Beinwil (3. Send.) 18, Birmenstorf 105, Ehrendingen 24, Leibstadt 32,

	Fr. Ct.		Fr. Ct.
Muri 270, Niederwil 15, Oberrütti 35. 50, Wettingen 98, Wislikofen 23, Wohlen (2te Send.) 240		Solothurn, Nachtrag 44, Stüßlingen 25, Wangen b. Olten 25	329 —
Kt. Appenzell: J. Rh.: Schlatt 20; A. Rh.: Herisau 60	860 50	Kt. Thurgau: Bichelsee, Legat von 100 Fr. von M. Bühler, Pfleger u. Alt-Gem.-Amm., Emmishofen 23, Kreuzlingen 70, Warth 18	211 —
Kt. Bern, Jura: St. Imier 20, Courfaivre 17, Pleigne 6, Soulece 10, Saulcy 18, Vermes 8	80 —	Kt. Tessin: Sammlung von Hochw. Canon. Pfarrer Martinoli in Dongio	125 20
Kt. St. Gallen: Mühlrüti 25, Bernhardszell 60, R. in R. (Privatgabe) 50, Steinach 62, Wittenbach 50, Wyl 600	79 —	Kt. Wallis: a. aus dem Mittel- und Unter- Wallis: (zu den in Nr. 46 und 49 ver- zeigten 2000 Fr.) noch	362 68
Durch tit. Bistumskanzlei: Bütschwil 95, it. 6 Legate 205, Egaersriet: Legat von Jz. Graf 20, St. Gallen: von Ungenannt 5 und 28. 75, Bibern 6. 90, Lütisburg 35, Magdenau Pfarrei 65, it. Legat von Fr. R.-Pfleger Bernharb 20, Neu- St. Johann 65, Oberhelfenschwil 17, Ober- riet 23. 35, Stein 24, Weesen Pfarrei 36, it. Kloster 20, Ruzwil 24	847 —	b. aus dem Ober Wallis: (zu den in Nr. 1 verzeigten Fr. 620. 68) noch	124 70
Kt. Luzern: Buttisholz (2. Send.) 50, Escholz- matt 53, Großdietwil, Piusverein mit An- dern 40, Luthern Piusverein 25, Rottwil, Nachtrag 10, Schüpfheim: Legat von sel. Jgf. A. M. Meier im Pfarrhof, Triengen 21	690 —	Kt. Zürich: Missionspfarrei Derlikon: a. Kirchenopfer 22, b. Marienverein 20	42 —
Kt. Obwalden: Sammlung, Liste folgt	1124 —	Ausland: Von den schweizerischen Theologen in Innsbruck	52 30
Kt. Schyz: vom Kollegium Mariahilf	44 —		61,604 57
Kt. Solothurn: Aeschi 25, Gänssbrunnen 5, Greckenbach 30, Restenholz 40, Mägendorf 15, Mariastein 10, Schönenwerd 110, Stadt		b. Außerordentliche Beiträge pro 1894. Uebertrag laut Nr. 1:	44,702 90
		Vermächtnis von Hrn. J. A. Bösch sel. vom „Post- hof“ in Lichtensteig, Kt. St. Gallen, gewid- met von dessen Sohn Hrn. Eugen Bösch- Inauer	500 —
			45,202 90

Nebst dringender Bitte um ungesäumte Zusendung der
Ausstände, erwidert hiemit die zahlreich eingegangenen Neu-
jahrswünsche von Herzen und dankbarst

Der Kassier:
J. Düret, Propst.

Vakante Pfründe.

Die durch Resignation vakant gewordene Kaplaneipfründe, verbunden mit der
Organistenstelle an hiesiger Pfarrkirche ist neu zu besetzen. Fester Gehalt: Fr. 1500. — (Acce-
dentien für Orgel und Stipendien für Messapplikationen nicht inbegriffen). Freie Wohnung
und Garten.

Anmeldung bis spätestens den 27. Januar nächsthin beim tit. Kirchenrathspräsidenten
M. Baumgartner.

Cham, den 1. Januar 1895.

(1°)

Die Kirchenrathskanzlei.

Soeben ist erschienen und bei der Expedition dieses Blattes zu
beziehen:

Status Cleri sæcularis et regularis Diœcesis Basileensis pro Anno Communi MDCCCXCV.

Bestellungen beliebe man sofort einzusenden, ebenso allfällige
Aenderungen von Adressen.

Buch- und Kunst-Druckerei „Union“, Solothurn.

Laufregister, Ehrengregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Unübertreffliches

Mittel gegen Glichsucht

und äußere Verkältung

von Balzh. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel er-
freut sich einer stets wachsenden
Beliebtheit und ist nun auch in
folgenden Depots vorrätig:

Schüeßle u. Forster, Apotheker in
Solothurn,

Otto Gnidter u. Cie., Apotheker in
Luzern.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein
verbreitetes lange angestandenes Leiden ist
eine Doppel-dosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten
des In- und Auslandes können bei Unter-
zeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen
9010 (Obwalden). S208023.